



Angelerverein „Scheeben Wind“ e.V.

Satzung

Stand: 18.03.2022

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Angelverein „Scheeben Wind“ e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt unter der Nr. VR120008 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Buxtehude.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Angelverein „Scheeben Wind“ e.V. erklärt als vorrangigen Zweck die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei
- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern
- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Fischbestand und die Gewässer
- Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen
- Schaffung von Möglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Anpachtung oder Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen
- Förderung der Vereinsjugend

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Mitglieder können Arbeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausüben.
4. Die Entscheidung über eine Aufwandsentschädigung und deren Höhe nach Abs. (2) und (3) trifft die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung zuständig.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung dieser Satzung und der Vereinsordnung des jeweils laufenden Geschäftsjahres verpflichtet.
2. Außerdem können Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres in den Verein eintreten. Ihr Eintritt ist abhängig von der Zustimmung des jeweiligen gesetzlichen Vertreters. Sie werden Mitglied der Jugendgruppen des Vereins. Mit Beginn des 19. Lebensjahres erwerben die Jugendlichen automatisch die Vollmitgliedschaft.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4. Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder

Die Rechte der jeweiligen Mitgliedergruppen werden in der Vereinsordnung festgelegt und beschrieben.

5. Verbandsmitgliedschaften

Für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft gehört jedes Mitglied allen Verbänden oder sonstigen übergeordneten Vereinigungen an, denen sich der Verein angeschlossen hat. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen diese Mitgliedschaften automatisch.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, soweit die Satzung oder die Vereinsordnung nicht etwas anderes bestimmt:
 - die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer im Rahmen der Erlaubnisscheine zu beangeln,
 - alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen,
 - die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - sich an die Regelungen der Satzung und der Vereinsordnung zu halten.
 - das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen und vereinsmäßigen Vorschriften auszuüben, sowie die erforderlichen Papiere am Gewässer mit sich zu führen,
 - auf die Befolgung dieser Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - sich gegenüber den Vorstandsmitgliedern, Aufsichtspersonen, Fischereiaufsehern und anderen Mitgliedern auf Verlangen durch Vorlage des Erlaubnisscheines und des Sportfischerpasses auszuweisen und den Anordnungen der Vorstandsmitglieder, Aufsichtspersonen und Fischereiaufseher Folge zu leisten,
 - die fälligen Beiträge und anderweitige Zahlungsverpflichtungen pünktlich abzuführen, sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
 - Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsleistungen ist der Vorstand zuständig.

Von der Erbringung der Arbeitsleistungen sind folgende Personengruppen freigestellt:

- Mitglieder, die das 16 Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Mitglieder, ab dem 65. Lebensjahr,
- Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr

Abweichungen können vom Vorstand im Einzelfall entschieden werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Es steht dem Ausgeschlossenen frei, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang, einen schriftlichen Einspruch beim Ehrenrat einzureichen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und unanfechtbar. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates ruht die Mitgliedschaft. Mit Wirksamwerden des Ausschlusses verliert das Mitglied alle Rechte. Es hat keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Die vom Verein ausgehändigten Papiere und Schlüssel sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert an ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zurückzugeben. Erst nach Erfüllung dieser Verpflichtung entfällt die Beitragspflicht.

§ 8

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
- zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
- mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung des Ehrenrates möglich.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Beiträge sind jährlich zum Beginn des Geschäftsjahres im voraus zu entrichten.
3. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben.
4. Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Gebühren vollständig ausgeglichen sind.
5. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag auch nach Mahnung nicht, wird das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres aus dem Verein entfernt.
6. Folgende Beiträge können erhoben werden:
 - **Jahresbeitrag:** Dieser ist in Geld zum Beginn des Geschäftsjahres zu leisten. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Mitglied vor Ablauf des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheidet. Eine Rückerstattung findet nicht statt.
 - **Ersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsdienste des Vorjahres:** Bei Nichterbringung der vom Verein festgesetzten Arbeitsleistungen, ist vom Mitglied eine geldliche Ersatzleistung zu erbringen. Die Höhe der Ersatzleistung ergibt sich aus den zu erbringenden Arbeitsstunden. Die Höhe des Stundensatzes wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - **Einmalige Sonderleistungen:** Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einmalige Sonderleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Sie müssen anlassbezogen sein und bedürfen einer besonderen Erforderlichkeit. Diese kann insbesondere gegeben sein, wenn durch Naturereignisse oder andere unvorhergesehene Ereignisse ein kurzfristiger Finanz- oder Arbeitsbedarf entsteht, der aus den laufenden Jahres- und Investitionsbeiträgen nicht gedeckt werden kann. Die Höhe der Sonderleistung darf die Höhe des Jahresbeitrages nicht übersteigen.
7. Neue Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag im Einzelfall die Beiträge ermäßigen.

§ 10

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- Geschäftsführender Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Erweiterter Vorstand
- Ehrenrat

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und kontrollieren die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende koordiniert die Geschäftsleitung des Vorstandes und führt den Vorsitz in allen Sitzungen und Vereinsversammlungen. Bei seiner Verhinderung wird er von den anderen Vorstandsmitgliedern in der oben angegebenen Reihenfolge vertreten.

§ 12

Vorstandswahl

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird von einem Mitglied des Ehrenrates geleitet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

Die Entlastung der Vorstandsmitglieder kann in pauschaler Form erfolgen.

Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes beträgt jeweils 4 Jahre.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Jeweils einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Eingeladen wird per Brief oder eMail. Anträge zur Tagesordnung von aktiven Mitgliedern müssen begründet bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief oder eMail beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
- Über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu beschließen.
- Satzungsänderungen zu beschließen. Eine Satzungsänderung wird gültig wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- Änderungen der Vereinsordnung zu beschließen. Die Änderung wird gültig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- Die Höhe der Jahresbeiträge festzulegen.
- Häufigkeit von Arbeitseinsätzen und Höhe der Vergütung festlegen.
- Höhe von Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG festzulegen.
- Andere finanzielle Leistungen durch Mitglieder oder Bewerber um die Mitgliedschaft zu beschließen.
- Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie des Ehrenrates zu wählen.
- Frist- und formgerecht eingereichte Anträge zu behandeln.
- Über Anträge auf Anerkennung von Ehrenmitgliedschaften zu entscheiden.
- Auflösung des Vereins zu beschließen

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, ersatzweise der Leiter der Versammlung. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vollmitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand weitere Vereinsposten an. Der Aufbau und die Aufgaben des erweiterten Vorstandes werden in der Vereinsordnung definiert.

§ 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat vertritt die Mitgliederversammlung in allen Ehrensachen.

Jedem Mitglied steht es frei den Ehrenrat anzurufen, wenn:

- der Vorstand eine befristete Disziplinarmaßnahme (Angelsperre usw.) ausgesprochen hat
- der Vereinsausschluss ausgesprochen wurde
- in einer die Ausübung des Angelfischerei betreffenden, oder
- den Verein bzw. die Mitgliedschaft im Verein betreffenden Streitigkeit, auch gemeinsam mit dem Vorstand, keine Lösung gefunden werden konnte.

Die Entscheidung des Ehrenrates sind für alle Parteien unwiderruflich und endgültig.

- Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden und 2 Ehrenratsmitgliedern.
- Dem Ehrenrat dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören.
- Die Amtszeit dauert 4 Jahre.
- Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen
- Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Vereinsordnung

Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung. Über die Inhalte der Vereinsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Vereinsordnung enthält folgende Ordnungen

- Geschäftsordnung
 - z.B. Aufbau und Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Finanzordnung
 - z.B. Beiträge, Ehrenamtspauschale, Kassenführung und Kassenprüfung
- Mitgliederordnung
 - z.B. Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsarten und ihre Rechte
- Gewässerordnung
 - z.B. Mindestmaße, Schonzeiten, Gewässerregeln

§ 17

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Aus der Tagesordnung müssen der Antrag auf Auflösung und die beabsichtigte Abstimmung klar ersichtlich sein. Zur Beschlussfassung ist in diesem Sinne eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für den Fall der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, der Hansestadt Buxtehude zu. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18

Haftungsausschluss, Haftung der Amtsträger

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports (z.B. Casting) und des Fischens, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins, bei Veranstaltungen des Vereins oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die Haftung der Organmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 19

Ermächtigung

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Erhaltung der Rechtsgültigkeit erforderliche, formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen soweit dadurch nicht die wesentlichen, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Inhalte oder Zweckvorgaben, mehr als notwendig verändert werden.

§ 20

Gültigkeitsklausel

Ergänzend zu dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Punkte in der Satzung nicht rechtskonform sein, so bleiben alle anderen Punkte der Satzung hiervon unberührt. Die rechtsungültigen Inhalte sind durch rechtskonforme Inhalte zu ersetzen. Die Anfechtung der Satzung nach BGB bleibt unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt in Kraft.